



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. April 2011, Zahl: 68-920/1./2011, mit der eine Abgabe für den Gebrauch von öffentlichen Gemeinestraßen und des darüber liegenden Luftraumes (Gebrauchsabgabe) ausgeschrieben wird

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 idF. LGBl.Nr. 63/2010, iVm. des § 1 Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes – K-GAbgG, LGBl.Nr. 42/1969 idF. LGBl.Nr. 42/2010, wird verordnet.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten wird für den Gebrauch von Gemeinestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes eine Abgabe ausgeschrieben.
- (2) Gemeinestraßengrund im Sinne dieser Verordnung ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§ 2

Anmeldung

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens einen Tag vor Beginn ihrer Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
- (2) Körperschaften öffentlichen Rechtes sind von der Abgabe befreit, wenn die Anlagen unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Anlagen, die der Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme oder der Abwasserbeseitigung dienen, gelten nicht als Gegenstand der Abgabe.

§ 5 Form und Ausmaß der Abgabe

Form und Höhe der Gebrauchsabgabe wird gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

Die Abgabe darf 22 Euro für den Tag und 109 Euro für den Monat und 363 Euro für das Jahr nicht übersteigen.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe für vorübergehenden Gebrauch wird mit 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärnten Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 2 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu ahnden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Josef Jury

Angeschlagen am: 21.06.2011

Abgenommen am: 17.08.2011

Anlage zu § 5 der Gebrauchsabgabenverordnung Tarif

1 GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN

1.1

Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben und Bäckereien (Schanigärten) je angefangenem m² Grundfläche und je angefangenem Monat Euro 2,00